

Aktenzeichen: 6 AZR 180/79

LAG Frankfurt am Main

Urteil des BAG vom 19. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 615 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Auslandsvergütung
(in Stichworten) -Aufwendungsersatz-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 180/79

6 Sa 507/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
19. November 1981

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Linde und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 25. Oktober 1978 - 6 Sa 507/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger war nach dem bis zum 19. Mai 1977 befristeten Arbeitsvertrag nach einer Vorbereitungszeit in Deutschland ab 20. Mai 1975 in Kabul (Afghanistan) für die Beklagte tätig. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am 20. August 1975. Auf die Kündigungsschutzklage des Klägers hat das Arbeitsgericht Frankfurt (Main) mit Urteil vom 17. Januar 1977 rechtskräftig festgestellt, die Kündigung sei sozial ungerechtfertigt.

Ab Anfang Oktober 1975 war der Kläger wieder in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundespost beschäftigt. Mit der am 5. August 1977 eingegangenen Klage hat der Kläger Zahlung der ihm aufgrund seines Auslandsvertrages zustehenden Vergütung begehrt abzüglich des bei der Deutschen Bundespost erzielten Verdienstes für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis zum 19. Mai 1977.

Die Vergütung des Klägers richtete sich nach der Vergütungsordnung für Mitarbeiter der Beklagten (VO). Danach hatte der Kläger Anspruch auf sogenannte Inlandsvergütung, die sich aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und dem Kinderzuschlag (bis zum 31. Juli 1976) zusammensetzte. Bei Auslandsbeschäftigung hatte der Kläger Anspruch auf Auslandsvergütung nach lit. B der VO, nämlich Grundvergütung, Einsatzzulage, Kinderzuschlag und Haushaltszuschlag. Die Auslandsvergütung enthielt noch weitere Leistungen, u.a. den sogenannten Kaufkraftausgleich (lit. B Nr. 5 VO). Unter anderem war in der VO hinsichtlich der Auslandsvergütung unter lit. B Nr. 1 folgendes bestimmt:

"1. Allgemeines

a) Die Auslandsvergütung wird neben der Grundvergütung (Abschnitt A) gewährt und umfaßt folgende Bestandteile:

- aa) Die Einsatzzulage (Nr. 2),
- bb) den Kinderzuschlag (Nr. 3),
- cc) den Haushaltszuschlag (Nr. 4).

Die Kaufkraft der Auslandsvergütung und der Grundvergütung im Einsatzland muß ihrer Kaufkraft im Währungsgebiet der Deutschen Mark entsprechen. Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich: Nr. 5) sicherzustellen ist, bestimmt sich nach den entsprechenden Festsetzungen des Bundesministers des Innern für den öffentlichen Dienst; sie werden



jeweils von dem vom Bundesminister des Innern festgesetzten Zeitpunkt an, ggfs. auch mit Rückwirkung, angewendet.

- b) Einsatzzulagen, Kinderzuschlag und Kaufkraftausgleich werden vom Tage nach dem Eintreffen des Mitarbeiters am Einsatzort bis zum Tage vor Antritt der endgültigen Heimreise gewährt, soweit zwischen diesen beiden Zeitpunkten die in Nrn. 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

.....

- c) Die Auslandsvergütung dient der Abgeltung der mit dem Einsatz im Ausland verbundenen besonderen Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft."

Den Ortszuschlag sollte der Mitarbeiter neben der Grundvergütung nur dann erhalten, wenn ihm keine Auslandsvergütung zustand (vgl. Lit. E 1 der VO).

Der Kläger meint, die Beklagte sei verpflichtet, ihm auch für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis zum 19. Mai 1977 die volle Auslandsvergütung einschließlich der Zulagen und Zuschläge zu zahlen. Der Kläger hält die Auslandsvergütung für ein Entgelt für geleistete Dienste, nicht für eine Aufwandsentschädigung. Insgesamt habe er in dieser Zeit einen Anspruch (einschließlich des Grundgehaltes) in Höhe von 129.179,43 DM gehabt. Hiervon seien insgesamt 79.140,86 DM abzusetzen (die von der Deutschen Bundespost in der Zeit von Oktober bis zum 19. Mai 1977 gezahlten 57.650,02 DM und die von der Beklagten gezahlten 21.490,84 DM). Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 50.038,60 DM nebst 9,5 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Auslandsvergütung sei eine besondere Form des Aufwundersatzes, daher bleibe sie nach einem Erlass des Bundesfinanzministers auch steuerfrei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 24.893,-- DM nebst 4 % Zinsen stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen mit der Begründung, der vom Kläger begehrte Kinderzuschlag und der Haushaltszuschlag seien als Aufwundersatz anzusehen, während die Einsatzzulage Arbeitsvergütung sei. Von



dem vom Kläger geltend gemachten Betrag müßten daher 5.980,-- DM (Kinderzuschlag) und 19.165,60 DM (Haushaltszuschlag), insgesamt also 25.145,60 DM abgesetzt werden.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Die Anschlußberufung des Klägers, mit der er die Zahlung des Kinderzuschlages und des Haushaltszuschlages gefordert hat, hat es zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, entgegen der vom Kläger vertretenen Ansicht habe die Beklagte in lit. B Nr. 1 c der Vergütungsordnung klargestellt, daß die Auslandsvergütung der Abgeltung der mit dem Einsatz im Ausland verbundenen besonderen Aufwendungen diene. Grundsätzlich habe zwar ein Arbeitnehmer nach § 615 BGB Anspruch auf die Vergütung, die er erzielt hätte, wenn ihm nicht zu Unrecht gekündigt worden wäre. Er habe aber keinen Anspruch auf Zuwendungen, die dem Ausgleich der bei auswärtiger Beschäftigung entstehenden Mehrkosten dienen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könne nur gelten, wenn die als Ersatz von Mehraufwendungen gezahlte Entschädigung zweckentfremdet sei, d.h. wenn sie ganz oder zum Teil als Arbeitsentgelt angesehen werden müsse. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Ein Betrag von monatlich 3.128,80 DM, der dem Kläger nach seinem eigenen Vortrag gezahlt worden sei, falle nicht derart aus dem Rahmen, daß auf den ersten Blick gesagt werden könnte, es werde mehr gezahlt als ein angemessener Ausgleich für Mehrkosten, die einem Arbeitnehmer bei Beschäftigung im Ausland entstünden. Es sei möglich, daß der Kläger Mehraufwendungen für seine Familie und sich niedrig halten und Einsparungen habe erzielen können. Darauf komme es nicht entscheidend an, denn Sinn einer Auslandsvergütungspauschale sei, eine angemessene Regelung für eine Vielzahl von Fällen festzulegen. Die Pauschale sei daher unabhängig davon zu zahlen, ob der Arbeitnehmer im Einzelfall Mehraufwendungen in dieser Höhe habe. Etwas anderes könne nur



gelten, wenn die von der Beklagten als Ersatz für Mehraufwendungen gezahlten Beträge so unangemessen hoch gewesen wären, daß sie ganz oder zum Teil als Arbeitsentgelt angesehen werden müßten. Diesen Beweis habe der Kläger nicht erbracht. Es fehle schon an der Darlegung entsprechender Ersparnisse. Dies gelte nicht nur für Haushaltszuschlag und Kinderzuschlag, die vom Arbeitsgericht zutreffend als pauschalierter Aufwendungsersatz beurteilt worden seien, sondern auch für die Einsatzzulage. Sie werde ebenfalls nach lit. B Nr. 1 c der Vergütungsordnung gezahlt für die im Ausland entstehenden besonderen Aufwendungen. Allerdings habe in Höhe des Ortszuschlages die im Rahmen der Auslandsvergütung gezahlte Einsatzzulage Entgeltcharakter, weil die Vergütung für dieselbe Tätigkeit im Ausland nicht geringer sein könne als im Inland. Die Beklagte habe aber für den streitigen Zeitraum die Inlandsvergütung einschließlich des Ortszuschlages in Höhe von 13.460,-- DM gezahlt.

II. Die Auslegung der Bestimmungen der Vergütungsordnung für Mitarbeiter der Beklagten durch das Landesarbeitsgericht ist unbeschränkt revisibel, denn es handelt sich um einen typischen Vertrag, der formularmäßig in gleicher Weise für eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen verwendet wird (vgl. AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; AP Nr. 11 zu § 242 BGB Betriebliche Übung). Dieser uneingeschränkten rechtlichen Überprüfung halten die Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts stand.

Nach § 615 Satz 1 BGB ist das Arbeitsentgelt zu zahlen, das der Arbeitnehmer bei ununterbrochener Fortsetzung seiner vertragsgemäßen Arbeit verdient hätte. Dazu zählen aber nicht Zulagen, die kein Arbeitsentgelt sind, sondern dem Ersatz von Auslagen dienen (AP Nr. 6 zu § 615 BGB mit zust. Anm. Hueck).

Ob die streitige Auslandsvergütung als Teil des Arbeitsentgelts oder als Aufwendungsersatz anzusehen ist, hängt zunächst von der Vereinbarung der Vertragsparteien ab. Für die Ermittlung ihres Willens bilden die Bezeichnung und die sonstige vertragliche Regelung einen Anhaltspunkt, geben jedoch nicht stets den Ausschlag (Isele, AR-Blattei D Auslandsarbeit I, D, III, 1 b). Entsprechendes gilt für die steuerliche Beurteilung (vgl. Dersch/Neumann, BURLG, 5. Aufl., § 11 Anm. 36 und BAG AP Nr. 5 zu § 2 LohnFG [zu II 1 a der Gründe]). Nur wenn ein



entsprechender Aufwand gar nicht entsteht, kann der dann unzutreffenden Bezeichnung der Parteien keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden (vgl. Dersch/Neumann, aaO, § 11 Anm. 36 m.w.N.). Auch wenn Aufwandsentschädigungen pauschal vergütet werden, ändert dies am Charakter dieser Entschädigung nichts, und zwar auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer nicht gezwungen ist, alles was ihm gewährt wird zu verbrauchen, sondern einen Teil dieser Vergütung sparen und anderweitig verwenden kann.

Nach dem klaren Wortlaut der Vereinbarung über die Auslandsvergütung (Vergütungsordnung lit. B Nr. 1.c) dient diese der Abgeltung der mit dem Einsatz im Ausland verbundenen besonderen Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft. Dem entspricht auch die steuerliche Beurteilung, denn die Auslandszulagen sind bis auf die Einsatzzulage in Höhe des Ortszuschlages steuerfrei.

Die vertragliche Bezeichnung der Auslandszulagen und die steuerliche Behandlung als Aufwendungsersatz sind nicht unbedingt maßgeblich für den Inhalt der getroffenen Vereinbarung. Wenn der Kläger sich darauf beruft, mit der Aufwandsentschädigung für die Auslandstätigkeit sei entgegen der ausdrücklichen Vereinbarung eine besondere Vergütung gemeint, ist er insoweit darlegungs- und beweisbelastet (vgl. Dersch/Neumann, aaO, § 11 Anm. 36).

Der Kläger hat nicht zu widerlegen vermocht, daß die Auslandszulagen entsprechend der vertraglichen Bezeichnung und der steuerlichen Behandlung als Aufwendungsersatz zu werten sind. Soweit die Revision vorträgt, der Kläger habe unwidersprochen vorgetragen, daß von geringen zusätzlichen Aufwendungen abgesehen, die Auslandsvergütung in seinem Fall insgesamt hätte angespart werden können, handelt es sich um neues Vorbringen. Im angefochtenen Urteil ist als unstreitig dargestellt, der Kläger habe auch nicht annähernd dargelegt, in welcher Höhe er etwa monatlich von den ihm für den Auslandseinsatz gewährten Leistungen Beträge habe einsparen und sich damit seine Vergütung habe erhöhen können. Abgesehen davon kommt es bei einer Pauschalregelung nicht darauf an, ob ein Arbeitnehmer im Einzelfall mehr oder weniger große Ersparnisse erzielt, sondern darauf, ob generell die



- 7 -

Zahlung von Aufwendungsersatz die durchschnittlich anfallenden zusätzlichen Kosten erheblich übersteigt. Hierzu hat der Kläger keine Tatsachen vorgetragen.

Die von der Revision zitierten Entscheidungen (BAG 13, 301 = AP Nr. 15 zu § 2 ArbKrankhG; AP Nr. 10 zu § 611 BGB Anwesenheitsprämie; AP Nr. 1 zu § 611 BGB Aufwandsentschädigung; AP Nr. 5 zu § 2 LohnFG) stehen dieser Beurteilung nicht entgegen. Sie betreffen andere Sachverhalte.

Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Linde

Dr. Hoffmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)